



Kindertagespflege
Schorndorf und Umgebung



Informationsbroschüre für Interessierte und Kindertagespflegepersonen



AWO Kindertagespflege Schorndorf und Umgebung

Im Familienzentrum

Karlstraße 19, 73614 Schorndorf

Telefon: 07181 887720

E-Mail: kindertagespflege@awo-rem-s-murr.de

AWO Kindertagespflege Schorndorf und Umgebung

Im Familienzentrum, Karlstr. 19

73614 Schorndorf

Telefonische Erreichbarkeit: Mo., Di., Do. von 8 -12 Uhr, Do. von 15:30 – 17:30 Uhr

Vor Ort Termine nach Absprache.

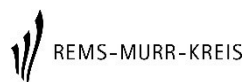
Telefon: 07181 887720

E-Mail: kindertagespflege@awo-rem-murr.de

Internet: www.awo-rem-murr.de

Schorndorf, Januar 2026

gefördert durch
das Landratsamt
Rems-Murr-Kreis





Liebe Kindertagespflegepersonen, liebe künftige Kindertagespflegepersonen

Sie überlegen, in der Kindertagespflege tätig zu werden oder bieten diese wertvolle Betreuung bereits an. Mit dieser Broschüre erhalten Sie die wesentlichen Informationen und Anregungen zur Tätigkeit als Kindertagespflegeperson.

Kindertagespflege ist ein wichtiges und zeitgemäßes Angebot der Kinderbetreuung und ein Angebot für Kinder von 0-14 Jahren. Bis zum 3. Lebensjahr haben die Eltern ein Wunsch und Wahlrecht und können entscheiden, ob ihr Kind in der Kindertagespflege oder einer Einrichtung betreut wird. Ab dem dritten Lebensjahr kann die Kindertagespflege noch ergänzend zum Kindergarten oder der Schule angeboten werden.

Grundlegend für die Tätigkeit sind das Interesse und die Freude daran, Kinder in ihrer Entwicklung zu begleiten und zu fördern und dies für einen längeren, möglichst mehrjährigen Zeitraum. Die Kindertagespflegeperson muss bereit sein, mit den Eltern in einer Erziehungspartnerschaft zusammen zu arbeiten.

Durch eine verlässliche Bezugsperson erleben die Kinder Sicherheit und Orientierung. Die qualifizierte Erziehung, Alltagsbildung und Förderung ist insbesondere für die Entwicklung von Kindern unter drei Jahren pädagogisch geeignet.

Das Betreuungsangebot zeichnet sich durch flexible und individuelle Lösungen aus, unabhängig davon, ob der Betreuungsbedarf für drei Nachmittage oder eine ganze Woche besteht.

Kindertagespflegepersonen werden gezielt auf ihre Aufgaben vorbereitet, indem sie eine Qualifizierung nach dem Qualifizierungskonzept für Kindertagespflege in Baden-Württemberg erhalten. Diese Qualifizierung ist im Rems-Murr-Kreis kostenlos.

Vor dem Beginn der Tätigkeit ist eine Erlaubnis vom Kreisjugendamt erforderlich. (§ 43 SGB VIII).

Wir freuen uns über ihr Interesse an der Kindertagespflege und stehen für individuelle Fragen gerne zur Verfügung.

Das Team der AWO Kindertagespflege

INFORMATIONEN DER AWO KINDERTAGESPFLEGE SCHORNDORF UND UMGEBUNG

Seit März 2024 ist die Kindertagespflege in Schorndorf und Umgebung ein eigenständiger Bereich der AWO Rems-Murr gGmbH. Durch die Fusion mit dem Tageselternverein Schorndorf und Umgebung, der bereits 1997 gegründet wurde, konnte die langjährige Expertise des Vereins in diesem Arbeitsfeld in die AWO Rems-Murr GmbH überführt werden. Die AWO Kindertagespflege beschäftigt derzeit sieben mehrheitlich in Teilzeit angestellte Mitarbeitende. Fünf Fachkräfte, eine Bereichsleitung sowie eine Verwaltungskraft.

Zuständig ist die AWO Kindertagespflege für die Kommunen:

- Schorndorf
- Urbach
- Plüderhausen
- Remshalden
- Winterbach

Zu den Aufgaben gehört die Beratung und Fortbildung von Kindertagespflegepersonen sowie die Information und Begleitung von Familien, die ihr Kind in Kindertagespflege betreuen lassen möchten. Es werden Kontakte angebahnt und Tageskinder zu Kindertagespflegepersonen vermittelt.

Ziel ist es, die Kindertagespflege als qualifizierte Form der Kinderbetreuung bedarfsgerecht auszubauen. Dazu arbeitet die AWO Kindertagespflege mit den bereits genannten Kommunen in planerischer und finanzieller Hinsicht zusammen.

WAS IST KINDERTAGESPFLEGE

Kindertagespflege beschreibt die Betreuung meist mehrerer Kinder unterschiedlicher Altersstufen innerhalb eines familiären Rahmens durch eine Kindertagespflegeperson. Vor allem für junge Kinder unter drei Jahren ist diese Form der Kinderbetreuung besonders geeignet. Für Kinder im Elementar- und Schulalter wird die Kindertagespflege ergänzend angeboten. Die Betreuung kann sowohl im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson, im Haushalt der abgebenden Eltern oder in anderen geeigneten Räumen („Tiger“) stattfinden.

Die Kindertagespflege ist ein eigenständiges Angebot. Sie ist gesetzlich bei Kindern unter 3 Jahren der institutionellen Kinderbetreuung gleichgestellt und hat denselben Förderungsauftrag: die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes.

Kindertagespflege soll nach § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII

„(2) 1. die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, 2. die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,

3. den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

(3) Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.“

DIE DREI FORMEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Eine Kindertagespflegeperson betreut tagsüber bei sich zu Hause bis zu fünf Kinder anderer Eltern. Sie hat Freude daran, Kinder zu fördern und sie in ihrer Entwicklung zu begleiten. Sie ist bereit, mit den Eltern des Tageskindes in allen Fragen der Erziehung zusammen zu arbeiten. Sie kann Tageskinder im Alter von 0 bis ein Tag vor dem 14. Geburtstag betreuen. Ein Betreuungsverhältnis ist in der Regel über einen längeren Zeitraum angelegt. Die Betreuungszeiten können sehr unterschiedlich sein, d.h. von stundenweiser Betreuung bis hin zur Ganztagsbetreuung. Verbindlichkeit und Verlässlichkeit sind in der Kindertagespflege besonders wichtig. Eine Großtagespflegestelle ist eine weitere Form der Kindertagespflege in den eigenen Räumen. Dort können zwei Kindertagespflegepersonen gemeinsam 7 Tageskinder (mit einer Fachkraft 10 Kinder) betreuen.

Im Haushalt der abgebenden Eltern

Eine Kindertagespflegeperson betreut Tageskinder im Haushalt der Familie. Nähere Regelungen finden Sie im Handbuch Kinderfrau (erhältlich bei der AWO).

Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen („Tiger“)

Es besteht außerdem die Möglichkeit der Betreuung in anderen geeigneten Räumen. Hier schließen sich meist zwei Kindertagespflegepersonen zusammen, um dann in kindgerechten Räumlichkeiten, die sich außerhalb der eigenen Wohnung befinden, Kinder zu betreuen.

Da für diese Betreuungsform besondere Regelungen gelten, sollten Kindertagespflegepersonen, die diese Form anstreben, bereits während der Planungsphase mit der AWO Kindertagespflege sowie dem Fachdienst für Kindertagesbetreuung des Kreisjugendamtes kooperieren.

VERMITTLUNG VON BETREUUNGSVERHÄLTNISSSEN

Die Fachberaterinnen der AWO Kindertagespflege beraten in einem persönlichen Gespräch oder bei einem Beratungselternabend die abgebenden Eltern zu allen Themen rund um die Kindertagespflege. Diese Beratung ist kostenfrei. Für die Kostenübernahme durch das Kreisjugendamt ist die Beratung beim zuständigen freien Träger verpflichtend vorgeschrieben und die Bestätigung auf dem Antrag der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Die Eltern geben ihren Bedarf über einen Anfragebogen bei der Fachberatung der AWO Kindertagespflege an. Alle Daten unterliegen selbstverständlich dem Datenschutz.

Der Betreuung eines Kindes in Kindertagespflege geht immer eine **Kontakt- und Eingewöhnungsphase** voraus. Die Eltern und die Kindertagespflegperson lernen sich kennen und können sich gegenseitig über Bedarf, Angebot, Wünsche und Ziele der Betreuung informieren. Im Verlauf des Kennenlernens ist auch der Austausch über Erziehungshaltungen, Gewohnheiten und Erziehungsverhalten unbedingt erforderlich.

Die Eingewöhnungszeit gibt dem Kind die Möglichkeit, zur Kindertagespflegeperson eine Beziehung aufzubauen und sich an die neue Umgebung zu gewöhnen. Von großer Bedeutung ist es, dass die Mutter oder der Vater die Eingewöhnung persönlich begleiten, um dem Kind Sicherheit zu geben.

Ein häufiger Wechsel der Kindertagespflegepersonen sollte zum Wohl des Kindes vermieden werden. Die Trennung von wichtigen Bezugspersonen ist vor allem für unter 3-jährige Kinder eine anstrengende Anpassungsleistung, die ihnen nicht oft zugemutet werden sollte.

KOOPERATION ZWISCHEN ELTERN, KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN UND DER AWO KINDERTAGESPFLEGE

Zum Wohl des Kindes ist es notwendig, dass Eltern und Kindertagespflegeperson zusammenarbeiten. Sie sollten regelmäßige Gespräche miteinander führen und Absprachen einhalten. Unklarheiten sollten möglichst schnell angesprochen werden. Die Fachberatung der AWO Kindertagespflege bietet für Eltern und Kindertagespflegeperson während des gesamten Betreuungsverhältnisses Beratung und Begleitung an.

Betreuungsvereinbarung

Wir empfehlen Ihnen, sämtliche Absprachen in der **privatrechtlichen Vereinbarung** schriftlich festzuhalten. Ein Vertragsmuster können sie auf der Homepage der AWO Kindertagespflege herunterladen.

[Betreuungsvertrag.pdf](#)



Ärztliche Untersuchung und Masernschutz /Impfpflicht

Nach § 4 des baden-württembergischen Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) muss jedes Kind vor Aufnahme in die Kindertagespflege ärztlich untersucht werden. Ab März 2020 ist der Nachweis der Masern-Impfung vorgeschrieben. Die Eltern legen der Kindertagespflegeperson vor Betreuungsbeginn das U-Heft und das Impfbuch vor, aus denen die notwendige Masernimpfung und eine U-Untersuchung im letzten Jahr zur Dokumentation hervorgeht. **Ohne Nachweise des U-Hefts und des Impfbuches kann das Kindertagespflegeverhältnis nicht beginnen**

Änderungen

Für Vermittlungstätigkeit, Versicherung und Sicherstellung der öffentlichen Förderung ist es sehr wichtig, dass die Beendigung eines Betreuungsverhältnisses, Neuaufnahmen, längere Betreuungspausen und sonstige wichtige Änderungen der AWO Kindertagespflege unverzüglich durch die Kindertagespflegeperson und die abgebenden Eltern mitgeteilt werden.

Datenschutz und Schweigepflicht

Die Daten der Familie werden in Vermittlungsdateien gespeichert. Der Datenschutz ist gewährleistet. Einmal jährlich werden die Daten der betreuten Kinder an die zuständige Kommune gemeldet, da die Betreuungszahlen an die Zuschüsse für die AWO Kindertagespflege gekoppelt sind. Persönliche Angelegenheiten, die bei der Kontaktaufnahme von Familien bekannt werden, unterliegen der Schweigepflicht, auch dann, wenn kein Betreuungsverhältnis zu Stande kommt und wenn dieses beendet ist.

Unfallversicherung für die betreuten Tageskinder

Die Tageskinder sind automatisch über die Unfallkasse Baden-Württemberg versichert, wenn die Kindertagespflegeperson über eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügt und das Betreuungsverhältnis bei der AWO Kindertagespflege gemeldet ist.

KOSTEN DER KINDERTAGESPFLEGE

Nach der Vermittlung des Betreuungsverhältnisses durch die AWO Kindertagespflege, entscheiden sich die Kindertagespflegeperson und die abgebenden Eltern, ob das Betreuungsverhältnis privat finanziert oder ob ein Antrag auf Kostenübernahme beim Fachbereich Kinderbetreuungskosten des Kreisjugendamts gestellt wird. Bei einer privaten Finanzierung der abgebenden Eltern sind die Kosten und Rahmenbedingungen zwischen beiden Parteien frei verhandelbar. Bei Übernahme der Betreuungskosten durch den Fachbereich Kinderbetreuungskosten / Kreisjugendamt finden Sie weitere Informationen im Merkblatt des Rems-Murr-Kreises.

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/kindertagespflege>



VERGÜTUNG DER KINDERTAGESPFLEGEPERSON

Die Kindertagespflegeperson erhält vom Jugendamt derzeit eine **Geldleistung in Höhe von 8,20 € pro Std. pro Kind** (davon 2,05 € Sachkosten; siehe "Steuern in der Kindertagespflege").

Private Zuzahlungen sind seitens des Jugendamtes nicht erwünscht, aber rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine anteilige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge. Diese müssen beim Fachbereich Kinderbetreuungskosten beantragt werden. Näheres siehe unter dem Punkt Sozialversicherungspflicht.

VORAUSSETZUNG FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Kindertagespflege und Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind gleichwertige pädagogische Angebote für Kinder unter 3 Jahren. Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen ist gesetzlich vorgeschrieben. Aktuell wird diese Qualifizierung im Rems-Murr-Kreis nach dem „Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege“ (QHB BaWü) durchgeführt. Es gibt einen kürzeren auf die Praxis vorbereitenden Teil. Danach kann die Pflegeerlaubnis beantragt werden und mit der Betreuung von Tageskindern gestartet werden. Der zweite Teil der Qualifizierung findet tätigkeitsbegleitend mit vertieften pädagogischen Themen statt.

Weitere Informationen dazu bekommen Sie bei der AWO Kindertagespflege oder auch unter www.kindertagespflege-remsmurrkreis.de.



Formale Voraussetzungen sind:

- Volljährigkeit
- Hauptschulabschluss
- Bewerbungsbogen, Lebenslauf, Lichtbild, Vorlage von Abschlusszeugnissen
- Deutsche Sprachkenntnisse (ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache, schriftlich und verbal im Sinne des Bildungsauftrages (§22 SGB VIII) vergleichbar Sprachabschluss B2)
- Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach § 30 a BZRG
- Erste-Hilfe-Kurs für Kinder und Säuglinge bzw. Bildungseinrichtungen

ERLAUBNIS ZUR KINDERTAGESPFLEGE (§ 43 SGB VIII)

Wer ein Tageskind außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten betreut, braucht eine Erlaubnis zur Kindertagespflege, wenn

- die Betreuungszeit über 15 Stunden in der Woche beträgt
- die Betreuung länger als 3 Monate dauert
- die Betreuung gegen Bezahlung erfolgt

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird nur geeigneten und qualifizierten Kindertagespflegepersonen erteilt. Wer eine Erlaubnis zur Kindertagespflege hat, kann bis zu fünf Tageskinder gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreuen. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet und kann in Einzelfällen eingeschränkt werden.

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege wird durch die Kindertagespflegeperson gemeinsam mit der AWO Kindertagespflege beim Jugendamt beantragt. Die sozialpädagogischen Fachkräfte der AWO Kindertagespflege sind in diesem Zusammenhang für die Eignungsfeststellung der Kindertagespflegeperson zuständig.

Zur Eignungseinschätzung dienen unter anderem:

- mehrere ausführliche Beratungsgespräche, ein Hausbesuch
- ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde nach §30aBZRG von allen im Haushalt lebenden Personen ab 14 Jahren.
- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung

Bei der Betreuung ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege droht ein Bußgeld! (§ 104 SGB VIII)

Für Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten Kinder im Rahmen der Kindertagespflege betreuen und eine öffentliche Förderung erhalten möchten, bedarf es einer positiven Eignungseinschätzung, die beim Kreisjugendamt hinterlegt ist.

Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich zur Kooperation mit der AWO Kindertagespflege, insbesondere in Bezug auf die rechtzeitige und zuverlässige Weitergabe von Informationen, die die Betreuungsverhältnisse betreffen sowie die Bearbeitung von notwendigen statistischen Erhebungsbögen.

Der Gesetzestext im Wortlaut: § 43 SGB VIII Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als fünfzehn Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will (Tagespflegeperson), bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis wird erteilt, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinn des Satz 1 sind Personen, die

1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnen und

2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(3) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des oder der Kinder bedeutsam sind.

(4) Das Nähere regelt das Landesrecht. Es kann die Zahl der zu betreuende Kinder weiter einschränken oder vorsehen, dass die Erlaubnis im Einzelfall für weniger als fünf Kinder erteilt werden kann.

WEITERE FINANZIELLE ASPEKTE FÜR KINDERTAGESPFLEGEPERSONEN

Steuern in der Kindertagespflege

Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind steuerpflichtig. Einmal jährlich muss daher die Kindertagespflegeperson alle Einnahmen aus der Kindertagespflege beim Finanzamt angeben und den Gewinn versteuern.

Gewinn = Pflegegeld aus öffentlichen sowie aus privaten Mitteln minus entsprechender Betriebskosten. Es gibt die Möglichkeit, die Betriebsausgaben anhand der Pauschale von 4 00 € (ab Veranlagungszeitraum 2023) je ganztags betreutem Kind je Monat geltend zu machen. Bei geringerer Betreuungszeit kann folgende Formel angewendet werden:

400 x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Std.)

40

Statt der Pauschale können die Betriebsausgaben auch in einer Einzelaufstellung aufgeführt und nachgewiesen werden. Betriebsausgaben sind alle Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Ausübung der selbstständigen Tätigkeit anfallen.

Findet die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in unentgeltlich zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten als selbständige Tätigkeit statt, können die Betriebsausgabenpauschalen nicht abgezogen werden.

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen müssen in diesem Fall die tatsächlich anfallenden Betriebskosten nachweisen und geltend machen.

Angestellte Kindertagespflegepersonen im Haushalt der Personensorgeberechtigten haben Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i. S. v. § 19 EStG. Von den Einnahmen aus dieser Tätigkeit als Kindertagespflegeperson können nur die tatsächlich angefallenen Werbungskosten (§ 9 Absatz 1 EStG) oder alternativ der Arbeitnehmerpauschbetrag (§ 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG) abgezogen werden.

Sozialversicherungspflicht²

Zur gesetzlichen Sozialversicherung zählen Kranken-, Pflege-, Unfall-, Arbeitslosen- und Rentenversicherung.

Kindertagespflegeperson sind in der Regel selbstständig Tätige. Trotzdem besteht die Verpflichtung, sich bei den gesetzlichen Versicherungsträgern zu melden und Beiträge in eine gesetzliche Versicherung zu zahlen (z. B.: Unfall- oder Rentenversicherung).

Alterssicherung / Rentenversicherung

Selbständig tätige Kindertagespflegepersonen, die ihr Betreuungsentgelt vom Jugendamt oder direkt von den Eltern auf privater Basis erhalten, sind versicherungspflichtig, wenn ihr Gewinn über der aktuell gültigen Grenze einer geringfügigen Beschäftigung liegt.

Kindertagespflegepersonen müssen sich innerhalb einer Frist von 3 Monaten bei der Deutschen Rentenversicherung melden. Dort müssen sie erklären, ob sie ihre Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung am steuerpflichtigen Einkommen orientiert oder den Regelbeitrag zahlen möchten. Mehr Informationen dazu sind auf der Internetseite der [Deutschen Rentenversicherung](#) zu finden.



Der Mindestbeitragssatz zur gesetzlichen Alterssicherung wird regelmäßig angepasst.

Erhalten die Kindertagespflegepersonen das Betreuungsentgelt vom Jugendamt, wird die Hälfte der nachgewiesenen Beiträge vom Jugendamt steuerfrei erstattet.

Liegt das Einkommen unter der Grenze einer geringfügigen Beschäftigung, kann auch eine private Alterssicherung abgeschlossen werden. Auch in diesem Fall wird die Hälfte der Beiträge, soweit sie angemessen sind, bei einer öffentlichen Förderung vom Jugendamt erstattet.

Bei den Eltern oder einem Anstellungsträger angestellte Kindertagespflegepersonen unterliegen der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht. Arbeitgebende und Arbeitnehmende – also Eltern oder Träger und Kindertagespflegeperson – zahlen in der Regel jeweils die Hälfte des Beitragssatzes. Die gesetzlichen Beitragssätze werden häufig jährlich angepasst.

Kranken- und Pflegeversicherung

Für jede Bürgerin und jeden Bürger in Deutschland besteht die Pflicht, Mitglied einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Familienversicherung

Sowohl abhängig Beschäftigte als auch selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können grundsätzlich bei ihrem gesetzlich versicherten Ehepartner oder der Ehepartnerin beitragsfrei über die Familienversicherung mitversichert werden. Voraussetzung ist, sie sind nicht hauptberuflich selbstständig tätig und sie erzielen kein zu versteuerndes Einkommen, das über der Grenze einer geringfügigen Beschäftigung liegt.

Liegt das Gesamteinkommen über den festgelegten Grenzen, muss sich die Kindertagespflegeperson freiwillig gesetzlich oder privat versichern.

Freiwillige gesetzliche Krankenversicherung

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen können einer gesetzlichen Krankenversicherung beitreten, wenn sie vor Beginn der Kindertagespflege Tätigkeit gesetzlich versichert waren. Die Mindestbemessungsgrundlage wird regelmäßig neu angepasst. Hauptberuflich selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen, können aber – wenn ihre gesetzliche Krankenversicherung auch den Anspruch auf Krankengeld beinhalten soll – gegenüber ihrer Krankenkasse eine Wahlerklärung abgeben. Sie haben dann im Falle von krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Krankengeld und bei Einstellung der Tätigkeit während der Mutterschutzfristen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Der Beitragssatz ist in diesem Fall etwas höher. Anhand des monatlichen Gewinns aus der selbstständigen Tätigkeit berechnet sich der Versicherungsbeitrag. Überschreitet der Gewinn die Mindestberechnungsgrundlage, wird zur Festlegung des Versicherungsbeitrages der Gewinn aus der Kindertagespflege Tätigkeit und gegebenenfalls noch weitere relevante Einnahmen herangezogen. Auskünfte hierzu erteilen die Krankenkassen.

Private Krankenversicherung

Kindertagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Anders als bei der gesetzlichen Krankenkasse ist das Einkommen für die Höhe der Versicherungsprämie nicht ausschlaggebend. Die Höhe der Prämie, die zu zahlen ist, hängt vom abgesicherten Risiko (Basis-, Standard- oder Volltarif), vom Eintrittsalter und vom Gesundheitszustand des oder der Versicherten ab. Ein Wechsel von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Auch für private Krankenversicherungen muss der öffentliche Jugendhelfeträger die anteiligen Kosten erstatten. Hierbei ist im Einzelfall die Angemessenheit der Versicherung zu prüfen.

Pflegeversicherung

Für jeden Versicherten bei einer Krankenkasse, fallen auch Beiträge für die Pflegeversicherung an. Kindertagespflegepersonen, die über ihren Ehepartner oder die Ehepartnerin in der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind, müssen keine Pflegeversicherungsbeiträge leisten. Die Berechnungsgrundlage ist dieselbe wie für die Krankenversicherung.

Die Hälfte der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung wird vom Jugendamt erstattet (§ 23 Abs. 2 SGB VIII). Diese Erstattung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 9 EStG).

Arbeitslosenversicherung

Eine abhängig beschäftigte Kindertagespflegeperson muss Beiträge zur gesetzlichen Arbeitslosenversicherung entrichten. Arbeitgebende und Arbeitnehmende - also auch Eltern als Arbeitgebende und Kindertagespflegeperson - zahlen jeweils die Hälfte des Beitragssatzes.

Für Beschäftigungsverhältnisse im Rahmen eines Minijobs gelten gesonderte Bedingungen. Nähere Informationen sind bei der [Minijob-Zentrale](#) zu finden.



Für Kindertagespflegepersonen gilt wie für alle anderen Arbeitnehmenden das Mindestlohngesetz, auch bei einem Minijob.

Für Kindertagespflegepersonen, die unmittelbar vor der Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit versicherungspflichtig beschäftigt waren oder Arbeitslosengeld bezogen haben, besteht unter Umständen die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung. Der Antrag auf freiwillige Weiterversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Beschäftigung oder Tätigkeit gestellt werden (§28a SGB III).

Nähere Informationen können bei der örtlichen Agentur für Arbeit angefragt oder unter www.arbeitsagentur.de abgerufen werden.



Haftpflichtversicherung

Ab Januar 2026 benötigen alle Kindertagespflegepersonen, die zu Hause betreuen eine eigene und ausreichende Haftpflichtversicherung.

Unfallversicherung

Eine Unfallversicherung schützt eine Kindertagespflegeperson vor den Folgen bei Arbeitsunfällen, Wegeunfällen und Berufskrankheiten. Versichert sind als Arbeitsunfall auch die Fahrten im Rahmen der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und die Folgen einer nachweislich bei der Betreuung der Kinder erfolgten Infektion mit SARS-CoV2.

Kindertagespflegepersonen, die in einem angestellten Arbeitsverhältnis arbeiten, müssen durch die Arbeitgebenden, beispielsweise die Eltern oder Betriebe, bei den Landesunfallkassen versichert werden. Die Beiträge für die gesetzliche Unfallversicherung sind allein vom Arbeitgebenden zu tragen.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII) und müssen sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Berufsgenossenschaft melden.

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung
Pappelallee 35/37
22089 Hamburg
Tel. 040 / 20207-0

Die Formulare zur Anmeldung sind online zu finden unter <https://www.bgw-online.de>.



Die Beiträge werden rückwirkend für das vergangene Kalenderjahr erhoben und müssen dort jeweils erfragt werden. Kindertagespflegepersonen zahlen die Beträge, solange sie eine Erlaubnis zur Kindertagespflege besitzen und müssen gezahlt werden, solange die Erlaubnis zur Kindertagespflege gültig ist.

Die gesetzliche Versicherung geht einer privaten Versicherung vor.

Bei öffentlich geförderter Kindertagespflege werden die Kosten für die Unfallversicherung durch das zuständige Jugendamt übernommen, wenn die Voraussetzungen nach [§ 23 SGB VIII](#) erfüllt sind. Die erstatteten Beiträge zählen nicht zu den einkommensteuerpflichtigen Einnahmen.



§23 SGB VIII

Berufsunfähigkeits- bzw. Erwerbsunfähigkeitsversicherung

Gegen das Risiko von Berufs- bzw. Erwerbsunfähigkeit kann man sich freiwillig versichern. Beim Abschluss einer solchen Versicherung ist darauf zu achten, dass im Schadensfall auch gezahlt wird. Problematisch kann dabei sein, dass die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson kein anerkannter Beruf ist.

Um dieses Problem zu umgehen, ist es sinnvoll, sich nicht für eine Berufsunfähigkeits-, sondern für eine Erwerbsunfähigkeitsversicherung zu entscheiden.

Elterngeld

Empfänger und Empfängerinnen von Elterngeld können einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nachgehen.

Es gibt hierbei keine Stundenbegrenzung, solange die Kindertagespflegeperson i. S. d. § 23 SGB VIII geeignet ist und nicht mehr als fünf fremde Kinder (insgesamt) in Kindertagespflege betreut. Dies ergibt sich aus der Sonderregelung des § 1 Abs. 4 BEEG.

Maßgebend ist bei Selbständigen das Nettoeinkommen (d.h. der Gewinn abzüglich der Steuern und gesetzlichen Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung). Hierfür zählt der Durchschnitt der Einkünfte aus den letzten 12 Monaten vor der Geburt des Kindes.

Ihr Einkommen (Gewinn) aus der Kindertagespflege wird angerechnet, kann also u. U. das Elterngeld mindern. Der Sockelbetrag in Höhe von 300 € wird aber in jedem Fall bezahlt.

Zuständig für die Ausführung des Bundeserziehungsgeldes und Elternzeitgesetzes:

L-Bank Baden-Württemberg

www.l-bank.de

Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe

Tel: 0800/6645471 (gebührenfrei)

Fax: 0721 150-3191

E-Mail: familienfoerderung@l-bank.de

Bürgergeld

Die Einnahmen aus der Kindertagespflege werden bei der Berechnung des Bürgergeldes abzüglich der nachgewiesenen Betriebsausgaben (nicht Betriebskostenpauschale!) angerechnet.

Sozialversicherungsbeiträge 2026

Üblicherweise werden jedes Jahr die Rechengrößen für die Sozialversicherungsbeiträge und der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer angepasst.

Der Grundfreibetrag für die Einkommensteuer liegt ab 01.01.2026 bei **12.348,00 €**. Für Verheiratete, die gemeinsam bei der Einkommensteuer veranlagt werden, gilt für 2026 der Grundfreibetrag von **24.696,00 €**.

Für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen gilt ab 01.01.2026 außerdem:

- Die Mindestbemessungsgröße für die Kranken- und Pflegeversicherung steigt auf **1318,33 €**.
Der Beitrag zur Krankenversicherung mit Krankengeldversicherung bleibt bei 14,6 % = mindestens **184,57 €**, zur Krankenversicherung ohne Krankengeldversicherung bei 14,0 % = mindestens **192,48 €**. Liegt das steuerpflichtige Einkommen über der Mindestbemessungsgröße, werden die Beiträge entsprechend prozentual errechnet. Zusätzlich werden die Zusatzbeiträge der Krankenkassen fällig.
- In der gesetzlichen Familien-Krankenversicherung kann mitversichert sein, wer nicht mehr als **565,00 €** steuerpflichtiges Einkommen monatlich erzielt.
- Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung beträgt für Kinderlose 4,2 % bzw. 3,6 % mit einem eigenen Kind, d.h. **55,37 €** bzw. **47,46 €**. Für jedes weitere Kind unter 25 Jahren reduziert sich der Beitrag um weitere 0,25 %.
- Die Bezugsgröße für die Rentenversicherung steigt 2026 einheitlich auf **3 955,00 €**.
Der Regelbeitrag beträgt **735,63 €**.
- Der Beitrag für die Rentenversicherung bleibt bei **18,6 %**, der Mindestbeitrag beträgt **112,16 €**.
- Im Rahmen eines Minijobs kann bis 603,00 € monatlich verdient werden.

Die Betriebskostenpauschale von max. **400,00 €** pro Kind und Monat kann seit 2023 geltend gemacht werden. Bitte beachten Sie dies bei der Einkommensteuererklärung und der Gewinnermittlung Quelle: Bundesverband für Kindertagespflege

[Bundesverband für Kindertagespflege | Startseite](#)



ANTRÄGE UND ZUSTÄNDIGKEITEN BEIM FACHBEREICH KINDERBETREUUNGSKOSTEN BEIM KREISJUGENDAMT

Pro Tageskind ist ein separater Antrag einzureichen, erhältlich bei den zuständigen Mitarbeitern oder auf der Internetseite des Rems-Murr-Kreises.

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/kindertagespflege>

Landratsamt Rems-Murr-Kreis

Kreisjugendamt

Fachbereich Kinderbetreuungskosten

Dienstgebäude: Alter Postplatz 18

Postfach 1413

71332 Waiblingen

Die Zuständigkeit der Sachbearbeiter / -innen richtet sich

- bei Anträgen zum laufenden Pflegegeld und zum Kostenbeitrag der Eltern nach dem Nachnamen des betreuten Kindes.
- für die Sozialversicherungsbeiträge und die Unfallversicherung nach dem Nachnamen der Kindertagespflegeperson.

Die aktuell zuständigen Sachbearbeiter erfahren Sie unter:

<https://www.rems-murr-kreis.de/jugend-gesundheit-und-soziales/kreisjugendamt/kindertagespflege>

siehe unter → **Kontakt Fachbereich Kinderbetreuungskosten**

FACHDIENST KINDERTAGESBETREUUNG

Fachdienst Kindertagesbetreuung

Kreisjugendamt

Erbstetter Str. 58

71522 Backnang

Sekretariat

Tel. 07151/5014192

kindertagesbetreuung@rems-murr-kreis.de

Ansprechpartner

Sonja Haug

Tel. 07191/8954-452

s.haug@rems-murr-kreis.de

Janina Schmid

Tel. 07191/8954-453

j.schmid@rems-murr-kreis.de

Frank Schaible

Tel. 07191/8954-455

f.schaible@rems-murr-kreis.de

Simone Münzing

Tel.: 07151 501 4106

[s.muenzing\(@\)rems-murr-kreis.de](mailto:s.muenzing(@)rems-murr-kreis.de)

WEITERE ZUSTÄNDIGE FREIE TRÄGER IM REMS-MURR-KREIS

Tagesmütter Winnenden und Umgebung e.V.

(zuständig für Winnenden, Schwaikheim, Leutenbach, Berglen)



Internet: [Tageseltern Winnenden & Umgebung e.V.](https://www.tageseltern-winnenden.de/)



Tagesmütter Welzheimer Wald e.V.

(zuständig für Welzheim, Rudersberg, Alfdorf, Kaisersbach, Althütte)



Internet: <https://www.tamue.de/>



Tageselternverein Waiblingen e.V.

(zuständig für Waiblingen mit Teilorten, Weinstadt, Korb)

Im Familienzentrum Karo



Internet: [Tageselternverein Waiblingen e.V. - Willkommen](https://www.tageselternverein-waiblingen.de/)



TAGESELTERN FELLBACH & KERNEN e.V.

(zuständig für Fellbach, Kernen)



Internet: [Herzlich Willkommen](https://www.tageseltern-fellbach-kernen.de/)



Verein Kinder- und Jugendhilfe Backnang e.V.

Fachbereich Tageselternvermittlung

(zuständig für Backnang und Umgebung)



Internet: [Kindertagespflege Backnang – Wir sind ein Teil des Vereins Kinder und Jugendhilfe Backnang e.V. und haben unseren Sitz im Familienzentrum famfutur.](#)

NÜTZLICHE UND INTERESSANTE INTERNET-ADRESSE

- www.rems-murr-kreis.de



- www.kindertagespflege-remsmurrkreis.de



- <https://www.berufung-kindertagespflege.de/>



- Alles zur Kindertagespflege:
www.handbuch-kindertagespflege.de



- Anmeldeformular zur gesetzlichen Unfallversicherung
www.bgw-online.de



- Kommunalverband für Jugend und Soziales,
gesetzliche Regelungen zur Kindertagespflege auf Landesebene:
www.kvjs.de



- Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend,
Veröffentlichungen, Gesetze, Informationen zur Kindertagespflege
auf Bundesebene www.bmfsfj.de

